

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806

Tumbült, Georg

Freiburg (Baden), 1908

Die Meßkircher Linie

[urn:nbn:de:bsz:31-377433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-377433)

erfolgten von beiden Seiten. Um diesen Streitigkeiten nun ein Ende zu machen, kam es 1613 zu einer Vereinbarung, wonach Graf Christoph die gesamten Gerechtsame des Stiftes an dessen Erblehengütern zu Riedeschingen samt der Lehenschaft der Vogtei diesem um die Summe von 4000 fl. und eine bestimmte jährliche Fruchtgült abkaufte. Graf Christoph, welcher, wie auch sein Vater Albrecht, mit einer böhmischen Frau verheiratet war, erwarb 1603 als der erste Fürstenberger die böhmische Landmannschaft. Wir besitzen noch tschechisch geschriebene Briefe von ihm, gerichtet an seine beiden Söhne Wratisslaus und Friedrich Rudolf, welche 1613 die Schule in Freiburg i. B. besuchten. Hielt er sich auf seinen schwäbischen Besitzungen auf, so wohnte er wie auch sein Vater meist zu Blumberg. Für gewöhnlich war er aber in kaiserlichen Diensten, — Graf Christoph rückte zum Obrist auf — abwesend. In dem jugendlichen Alter von erst 34 Jahren verlor er in einem Streithandel mit seinem Vetter, dem Grafen Wilhelm zu Fürstenberg-Heiligenberg, das Leben. Von seinen Söhnen begründete Wratisslaus die sog. Meßkircher, Friedrich Rudolf die Stühlinger Linie. Während die Stühlinger Linie jetzt noch blüht, ist die Meßkircher Linie im Mannesstamm 1744 wieder erloschen. Wir verfolgen zuerst die Meßkircher Linie.

Die Meßkircher Linie.

Graf Wratisslaus († 1641).

Graf Wratisslaus' Vater besaß Haslach, Hausach und die Herrschaft Blumberg, ein Besitz, der kaum noch eine weitere Teilung vertrug, wenn er seinen Inhabern eine standesgemäße Lebensführung ermöglichen sollte. In der Auseinandersetzung mit der Heiligenberger Linie betreffend die Landgrafschaft Baar kam nun, wie oben S. 139 angegeben ist, die sog. Fürstenberger Baar mit Hüfingen, Fürstenberg und Löffingen 1620 an die Kinzigtaler Linie, und hier-

von wiederum die Hälfte, Löffingen, Neustadt und Umgebung, an Graf Wratislaus und seinen Bruder Friedrich Rudolf. War ihr Erbteil also klein, so erwarben doch beide Brüder anderweitigen bedeutenden Landbesitz, der stets beim Hause Fürstenberg bleiben sollte.

Graf Wratislaus, ca. 1600 geboren, erhielt 1621 die *venia aetatis* und heiratete 1622 Johanna Eleonora, Tochter des Grafen Froben von Helfenstein, Freiherrn zu Gundelfingen. Sie war es, welche nach dem 1627 erfolgten Tode ihres kinderlosen Bruders Georg Wilhelm die Herrschaften Meßkirch und Gundelfingen erbte und so dem Hause Fürstenberg zubrachte.

Die Herrschaft Meßkirch.

Die Herrschaft Meßkirch mit der Stadt Meßkirch (1261 erstmals als solche erwähnt) und den Dörfern Rohrdorf, Heudorf, Schnerkingen, Ober- und Niederbichtlingen, der Vogtei zu Wackershofen und dem Kirchensatz zu Bietingen war zunächst ein Besitz der Grafen von Rohrdorf, von denen Graf Mangold als der letzte seines Geschlechtes 1210 starb. Er wurde von seiner Schwesterstochter Adelheid, die mit Heinrich von Neifen vermählt war, beerbt. Letztere behielten die Erbschaft aber nicht bei, sondern verkauften Schloß Rohrdorf mit Gütern und aller Zubehör um 2000 Mark Silber an Friedrich, den Sohn des Truchsesses Eberhard von Tanne-Waldburg, Begründer des Geschlechtes der Truchsesses von Waldburg zu Rohrdorf. Anna, das einzige Kind Bertolds III., des Truchsesses zu Rohrdorf, heiratete den Freiherrn Werner von Zimmern und so kam der obengenannte Besitz an das Haus Zimmern. (Während die Stadt Meßkirch noch im Jahre 1351 das truchsessische Wappen im Siegel führte, hatte sie im Jahre 1352 bereits das zimmernsche Wappen angenommen.) Über 200 Jahre blieb das freiherrliche, später in den Grafenstand erhobene Geschlecht derer von Zimmern im Besitz der Herrschaft Meß-

kirch, bis es mit dem letzten männlichen Sprossen Wilhelm im Jahre 1594 erlosch. Erben der Herrschaft Meßkirch, zu der auch die Burg Wildenstein im Donautal und Burg Falkenstein gehörten, waren die acht überlebenden Schwestern des Grafen Wilhelm, welche die Herrschaft an die Grafen Georg und Froben von Helfenstein, Freiherren zu Gundelfingen, die Söhne des Grafen Georg von Helfenstein, Freiherrn zu Gundelfingen, und der Appolonia, geb. von Zimmern, Schwester des Grafen Wilhelm, verkauften. Des Grafen Froben von Helfenstein Tochter war die oben erwähnte Johanna Eleonora, die Gemahlin des Grafen Wratisslaus zu Fürstenberg.

Die Herrschaft Meßkirch lag größtenteils innerhalb der Grafschaft Sigmaringen und die üblichen Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen den eingesessenen Herrengeschlechtern und der Grafschaft fehlten auch hier nicht. 1504 wurden die hohen Gerichte innerhalb der Etter der Stadt Meßkirch und der sechs Dörfer Rohrdorf, Heudorf, Schnerkingen, Wackerhofen, Ober- und Niederbichtlingen den Freiherren von Zimmern seitens der Grafschaft Sigmaringen ausdrücklich zugestanden, jedoch ereigneten sich immer wieder neue Streitfälle, bis die Sache 1576 so geregelt wurde, daß Zimmern in der Herrschaft Meßkirch die hohe Obrigkeit dort, wo es sie nicht schon hatte, als rechtes Mannlehen vom Hause Österreich als Lehnsherrn der Grafschaft Sigmaringen erhielt, jedoch mit der Bestimmung, daß dieses Lehen nach Abgang des zimmerischen Mannsstammes dem Hause Österreich zu der Grafschaft Sigmaringen heimfallen solle. Gleichzeitig wurde ausdrücklich festgesetzt, welche Kriminalfälle zur Kompetenz der hohen Obrigkeit gehören sollten; es sind hauptsächlich folgende: Offenbare verdammte Ketzerien, Bruch geistlicher Gelübde, Kirchendiebstahl mit Einbruch, Verrat an Kaiser und Reich und dem Hause Österreich und jedwede Unterstützung von offenen Feinden derselben, öffentlicher kundlicher Landfriedensbruch, Landgeleits-

bruch, Mord und Totschlag, Hexenwerk und Zauberei, daraus Schaden erfolgt, sowie Gotteslästerung, die nach der Carolina an Leib oder Leben zu strafen ist. Mit dem Abgang des zimmerischen Mannsstammes fiel das Lehen heim, und so besaß die Herrschaft Meßkirch zu fürstenbergischer Zeit alle Hoheit nur innerhalb des Etters der Stadt Meßkirch sowie der Dörfer Rohrdorf, Heudorf, Hölzle, Reute, Schnerklingen, Wackershofen, Ober- und Niederbichtlingen, Göggingen, Menningen und Leitishofen; außerhalb Etters dieser Orte gehörten die hohen und forstlichen Gerichte der Grafschaft Sigmaringen. In den Orten und Gemarkungen Wildenstein, Leibertingen, Lengensfeld und Kreenheinstetten gehörten die hohen Gerichte der Herrschaft Gutenstein.

Die Herrschaft Gundelfingen.

Die Herrschaft Gundelfingen umfaßte die Stadt Hayingen, den Marktflücken Neufra, die Dörfer Uigendorf, Dietelhofen, Emmerfelden, Münsdorf, Bichishausen und Ennabeuren und die Weiler Burgau und Weiler im Lautertal. Schwicker, der letzte Freiherr von Gundelfingen, † 1547, adoptierte, da er kinderlos war, Maria de Bowart-Gomignies, welche durch ihre Ehe mit dem Grafen Georg von Helfenstein diesem die Herrschaft Gundelfingen zubrachte. Derselbe Graf Georg von Helfenstein-Gundelfingen gab durch seine zweite Ehe mit der Gräfin Apollonia von Zimmern den Anlaß, daß auch die Herrschaft Meßkirch an seine Linie kam. Beide Herrschaften teilten von da ab dasselbe Schicksal.

In der Herrschaft Gundelfingen besaß das Haus Fürstenberg alle Hoheitsrechte mit Ausnahme des Forst- und Wildbannes, der in dem Teil nördlich der Donau Württemberg zustand, zu Neufra aber dem Inhaber des Bussen gehörte, während Uigendorf und Dietelhofen in der freien Pürsch lagen. Die Herrschaft im Dorf Ennabeuren teilte Fürsten-

berg mit Württemberg, zu Weiler im Lautertal mit Reichlin-Meldegg, zu Burgau mit der Abtei Salem.

Das zur Herrschaft Meßkirch gehörige Schloß Falkenstein an der Donau war Lehen von der Landgrafschaft Stühlingen. Nach dem Tode seiner Gemahlin Johanna Eleonora suchte Graf Wratislaus bei dem Reichserbmarschall Maximilian zu Pappenheim, Landgrafen zu Stühlingen, um die Belehnung nach und erhielt sie am 21. August 1629. Desgleichen empfing er von Kaiser Ferdinand II. am 4. September 1634 die Bestätigung der seinen Vorfahren, den Freiherrn von Zimmern, erteilten Privilegien, betreffend das Hochgericht und den Blutbann in der Stadt Meßkirch und die Befreiung von fremden Gerichten.

Graf Wratislaus behauptete aus der Helfenstein-Gundelfinger Verlassenschaft zunächst nur Meßkirch, während Gundelfingen (Hayingen und Neufra) ihm von Graf Rudolf VI. von Helfenstein-Wiesensteig vermöge einer alten Helfensteiner Erbeinigung bestritten wurde. Nun erlosch mit dem Tode Graf Rudolfs VI. nicht lange darauf auch die Helfenstein-Wiesensteiger Linie im Mannsstamm. Erben waren die drei Töchter, von denen die ältere, Maria Johanna, den Landgrafen Maximilian Adam von Leuchtenberg, die zweite, Isabella Eleonora, den Grafen Martin Franz von Öttingen-Baldern heiratete; die dritte Franziska Karolina heiratete im Jahre 1636 Graf Wratislaus zu Fürstenberg. Somit wurde dieser zu einem Drittel Miterbe an Wiesensteig und durch Vertrag doppelt berechtigter Anwärter an Gundelfingen. Um letzteres schwebte ein langer Streit, der schließlich durch Vergleich zu gunsten des Hauses Fürstenberg beendet wurde.

Das Drittel an Wiesensteig blieb, um das hier gleich anzuführen, über 100 Jahre im Besitz des Hauses Fürstenberg. Die übrigen zwei Drittel von Wiesensteig kamen an Kurbayern, welches diese Teile im Jahre 1642 von den beiden älteren Töchtern Rudolfs VI. von Helfenstein an-

kaufte, so daß von da ab ein Kondominat von Kurbayern und Fürstenberg über Wiesensteig bestand.

Wiewohl Graf Wratislaus auch in kaiserlichen Diensten stand — er war kaiserlicher Rat und Kämmerer und vielfach in kaiserlichen Geschäften tätig — verweilte er doch weit mehr als sein Vater und Großvater wieder in der Heimat und zwar zu Meßkirch. Im Jahre 1635 wurde er Obrist mit dem Auftrag, zwei Regimente, eines zu Pferde und das andere zu Fuß, anzuwerben, mit denen er 1637 zunächst am Main zu Felde lag, dann wieder tätig zum Schutze der bedrängten Heimat eingriff.

Graf Wratislaus fand, erst 42jährig zu Neufra unerwartet vom Schlage gerührt, ein frühes Ende, nachdem ihm seine zweite Gemahlin um wenige Monate im Tode vorangegangen war, und wurde wie diese in Meßkirch bestattet.

Kurz vorher war infolge Ablebens seines Veters Franz Wratislaus von der Möhringer Linie dessen Besitz an die ältere Linie gefallen, wodurch diese, nämlich die Nachkommen Christophs II., wieder Wolfach und Möhringen und das Amt Hüfingen hinzuerhielten, mithin das gesamte Kinzigtal, die Fürstenberger Baar, Blumberg und Möhringen (außer dem Neuerworbenen) besaßen. Das Kinzigtal (Haslach, Hausach und Wolfach) und von der sog. Fürstenberger Baar das Amt Neustadt blieben dann Friedrich Rudolf, dem Stifter der Stühlinger Linie, das übrige Graf Wratislaus' Nachkommen.

Franz Christoph († 1671).

Graf Wratislaus hinterließ von seiner ersten Gemahlin zwei Söhne, Franz Christoph und Froben Maria, von der zweiten Gemahlin einen Sohn, Ferdinand Rudolf. Von ihrer Mutter Johanna Eleonora von Helfenstein erbten die beiden älteren Söhne Meßkirch und Gundelfingen, während der dritte Sohn Ferdinand Rudolf von seiner Mutter Franziska Karolina von Helfenstein das Drittel von Wiesensteig erbe.

An der väterlichen Hinterlassenschaft waren sie alle drei gleichmäßig beteiligt.

Ferdinand Rudolf besaß also das Drittel an Wiesensteig und erhielt aus der väterlichen Verlassenschaft per optionem das Amt Hüfingen.

Die beiden älteren Brüder warfen ihre väterliche und mütterliche Erbmasse zusammen, die demnach aus Meßkirch und Gundelfingen, Möhringen, Blumberg und dem Amt Löffingen bestand. Von dieser Erbmasse wählte Froben Maria als der jüngere der beiden Brüder Gundelfingen, Löffingen und Blumberg, der Rest, nämlich Meßkirch und Möhringen, blieb dem ältesten Bruder Franz Christoph. Da nun der dritte Bruder Ferdinand Rudolf sein Drittel an Wiesensteig und das Amt Hüfingen gegen ein jährliches Deputat an Franz Christoph zederte, besaß dieser mithin 1. ein Drittel an der Herrschaft Wiesensteig, 2. das Amt Hüfingen, 3. die Herrschaft Meßkirch und 4. das Amt Möhringen. Diesen Besitz vermehrte er im Jahre 1656 um die Herrschaft Waldsberg, die er um die Summe von 35095 fl. von den Späth von Zwiefalten und Schenk von Staufenberg erwarb. Die Herrschaft bestand in dem Schloß Waldsberg und den Dörfern Bietingen, Krumbach und Gallmannsweil, es standen ihr mit Ausnahme der hohen Gerichte alle Hoheitsrechte zu.

Die Dörfer Menningen und Leitishofen waren als Lehen der Herrschaft Meßkirch im Besitz der Familie Gremlich von Jungingen, fielen aber 1664 nach Ableben des Johann Gremlich von Jungingen heim und wurden mit der Herrschaft Meßkirch wieder vereinigt.

Dann erwarb Graf Franz Christoph 1668 das bei Donaueschingen gelegene Dorf Allmendshofen, das er um 31183 fl. von Hans Ludwig von Schellenberg ankaufte. Der Ort blieb aber nach wie vor ein ritterschaftlicher Ort, da er als Besitz der Herren von Schellenberg in die Matrikel des Ritterkantons Hegau-Allgäu-Bodensee eingetragen war

und die reichsritterschaftlichen Güter ihren Charakter seit 1624 behielten, auch wenn sie in andere Hände übergingen. Graf Franz Christoph trat also als Inhaber von Allmendshöfen dem Ritterkanton Hegau bei, der für seine Besitzungen das Recht der Besteuerung und die Militärhoheit besaß. Dieselbe Bewandnis hatte es mit den in der Folgezeit aus ritterschaftlichen Händen durch Fürstenberg erworbenen Ortschaften Stetten (1751), Aulfingen (1775), Hausen vor Wald, Neuenburg und Bachheim (1783).

Die vielfachen Teilungen führten, wie ersichtlich ist, eine große Zersplitterung des Besitzes herbei, und wenn dieses Teilungssystem fortgesetzt wurde, konnte das Geschlecht Fürstenberg seine Zugehörigkeit zum alten hohen Adel der deutschen Nation unmöglich behaupten, zumal in der Zeit, wo der dreißigjährige Krieg den Wohlstand so außerordentlich geschwächt hatte. Das sahen auch die Herren vom Hause sehr wohl ein und deshalb vereinigten sie sich zu den erneuerten Familienpakten vom 1. Juni 1658, die am 10. Juli desselben Jahres die Bestätigung des Reichsvikars, des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern, erhielten. Diese Pakten setzten fest, daß es einem Vater freistehen solle, eine Primogenitur zu errichten oder eine Erbteilung selbständig vorzunehmen, daß ferner Kinder, die sich in den geistlichen Stand begeben, Söhne oder Töchter, mit höchstens 1000 Reichstalern abgefunden werden; im übrigen blieben die alten Bestimmungen, die getroffen waren, um das Vermögen zusammenzuhalten, in Kraft. Weiterhin ist in diesen Familienpakten von 1658 zum ersten Male von den Standeserfordernissen der in das Haus Fürstenberg einheiratenden Fräulein die Rede. Es werden an den Geburtsstand der Frau dieselben Erfordernisse gestellt, wie solche die Domstifter Köln und Straßburg stellten. Diese verlangten im 17. Jahrhundert für die Aufnahme ins Kapitel den Nachweis von 16 adeligen Ahnen, d. h. eine bis auf die Ururgroßeltern zurückreichende lückenlose Reihe adeliger

Ahnen. Diese Bestimmung betreffend die Ebenbürtigkeit der Frauen war keine Neuerung, sondern legte nur fest, was praktisch stets in Übung war, denn gerade in und nach der Mitte des 17. Jahrhunderts wurden verschiedene Herren vom Hause Fürstenberg auf Dom-Kanonikate zu Köln¹ und Straßburg zugelassen, die also die Ahnenprobe bestehen konnten. Daß aber jetzt in den Pakten von 1658 die Ebenbürtigkeit der Frau ausdrücklich verlangt wurde, dem lag wohl die klare Absicht zu grunde, der Möglichkeit, die nachgeborenen Söhne mit solchen stiftischen Pfründen versorgen zu können, nicht verlustig zu gehen.

Mit der wenn auch vorerst nur fakultativen Einführung der Primogenitur war nicht nur dem Wohle der Familie gedient, sondern auch dem der Untertanen, nur auf diese Weise konnte ein fürstenbergischer Staat, d. h. ein größerer geschlossener Untertanenverband unter einem Monarchen herauswachsen.

Graf Franz Christoph stand schon früh in Militärdiensten, er wurde 1654 kaiserlicher Obrist, auch war er kaiserlicher Rat und Kämmerer und als solcher mehrfach in kaiserlichen Geschäften tätig.

Gemeinsam mit seinem Bruder Froben Maria stiftete er das Kapuzinerkloster zu Meßkirch. Laut Testament vom 28. Februar 1671 verordnete er zu Vormündern seiner fünf noch lebenden Kinder seine Gemahlin Maria Theresia geb. Herzogin von Aremberg und seinen Bruder Froben Maria mit dem Rechte der Kooptation und der Vollmacht, die

¹ Das Kölner Domkapitel strebte schon früh darnach, die Kreise der Stiftsfähigkeit immer enger zu ziehen. Die Freiherren verschwinden mehr und mehr, um Grafen und Fürsten Platz zu machen. Die Folge war, daß die in der Erzdiözese ansässigen Geschlechter, die den hohen Anforderungen genügten, nicht ausreichten, um die genügende Anzahl Domherren zu stellen. Das Rekrutierungsgebiet greift daher über ein außerordentlich weites landschaftliches Gebiet hinaus. Siehe Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. u. 15. Jahrhundert. S. 22.

Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg.

hinterlassenen Herrschaften demjenigen von seinen Söhnen, welchen sie zu der Regierung am tauglichsten erachteten, zu übergeben und den andern Söhnen ein Deputat zu verordnen. Dieses Testament hatte also die Tendenz, die Primogenitur, welche die Pakten von 1658 zulassen, praktisch einzuführen.

Allein der primogenitus und zur Nachfolge bestimmte Friedrich Christoph Maria, geboren zu Meßkirch den 8. Mai 1662, starb früh als kaiserlicher Hauptmann bei der Belagerung von Ofen den 18. Juli 1684 den Heldentod. Es blieben noch drei Brüder, Froben Ferdinand, Karl Egon und Philipp Karl. Zu der väterlichen Verlassenschaft traten im Jahre 1685 durch den Tod des Reichshofrats-Vizepräsidenten Froben Maria, des Bruders von Franz Christoph, welcher, wie oben angegeben, in der Erbteilung Gundelfingen, Löffingen und Blumberg erhalten hatte, diese Herrschaften hinzu, so daß die Erbmasse bestand aus: 1. dem Drittel an der Herrschaft Wiesensteig, 2. Gundelfingen, 3. Meßkirch, 4. Waldsberg, 5. Möhringen, 6. Blumberg, 7. Hüfingen, 8. Löffingen.

Über diese Erbmasse führte der älteste der drei Brüder, Froben Ferdinand, die Administration von 1685 bis anfangs 1702. Nach des verstorbenen Vaters Absichten sollte eine abermalige Teilung unter den Söhnen verhütet werden, und da der älteste Sohn Friedrich Christoph aus dem Leben geschieden war, hätte der zweite Sohn an dessen Stelle rücken sollen.

In der ausgesprochenen Erwägung, daß durch weitere Teilung ihrer Landgrafschaften, Grafschaften und Herrschaften der fürstliche und gräfliche Namen und Stamm Fürstenberg in Zerfall geraten müßte, man vielmehr auf Vereinigung und Vermehrung bedacht sein müsse, gingen 1699 sämtliche damals lebende Fürsten und Grafen zu Fürstenberg, nämlich Fürst Anton Egon zu Fürstenberg-Heiligenberg, die Grafen Anton Maria Friedrich und Prosper Ferdinand zu

Fürstenberg-Stühlingen und die Grafen Froben Ferdinand, Karl Egon und Philipp Karl zu Fürstenberg-Meßkirch einen erweiterten Familienvertrag ein, in welchem bestimmt wurde, daß in jeder Linie der jeweilige Erstgeborene Alleinerbe sein solle mit dem Vorbehalt, daß dieser der römisch-katholischen Religion angehöre und dabei verbleibe, während die nachgeborenen Söhne mit einem Deputat in Geld abgefunden werden sollen. Wenn eine Linie ausstirbt, solle derjenige regierende Herr erben, welcher nach der Linealerbfolge der nächste ist. Mit diesem Hausgesetz war die Primogenitur, welche durch die Pakten von 1658 fakultativ eingeführt war, obligatorisch geworden. Philipp Karl zu Fürstenberg-Meßkirch, Dombherr zu Salzburg, Köln und Straßburg, stimmte diesem Familienvertrag jedoch nur unter Vorbehalt aller Rechte, die ihm vermöge der alten Familienverträge gebührten, zu, d. h. also, er bestand auf seinen Erbanteil. Seine beiden Brüder Froben Ferdinand und Karl Egon waren bereits verheiratet. Die am Schluß vorgesehene kaiserliche Bestätigung fehlt diesem Vertrag von 1699.

Die drei Brüder Froben Ferdinand, Karl Egon und Philipp Karl gingen 1702 eine Teilung ein, wonach Philipp Karl 1. die Herrschaft Gundelfingen, 2. das Amt Blumberg und 3. das Drittel an der Herrschaft Wiesensteig erhielt. Karl Egon bekam die Ämter Hüfingen und Löffingen und das Kirchtal (mit den Dörfern Kirchen, Hausen und Hintschingen) und Froben Ferdinand 1. Meßkirch, 2. Waldsberg und 3. das Amt Möhringen mit Ausschluß des Kirchtals.

Da aber schon bald nachher Karl Egon, ein außerordentlich tapferer Offizier, — er war kaiserlicher Feldmarschalllieutenant und Regimentsinhaber, sowie Generalfeldzeugmeister des schwäbischen Kreises — in der Schlacht bei Friedlingen den 14. Oktober 1702 fiel, so kamen seine Besitzungen an seine beiden Brüder Froben Ferdinand und Philipp Karl in der Weise, daß ersterer das Amt Hüfingen

und das Kirchtal, Philipp Karl das Amt Löffingen erhielt. Die Teilung erfolgte jedoch erst im Jahre 1708, nachdem von 1702—1708 eine gemeinsame Administration stattgefunden hatte.

Das Amt Hüfingen bestand aus den Städtchen Hüfingen und Fürstenberg, den Dörfern Döggingen, Behla, Sumpfohren, Neidingen, Bruggen, Mistelbrunn, Hubertshofen, Allmendshofen, dem Hof Dellingen und Waldhausen.

Das Amt Löffingen umfaßte die Stadt Löffingen, die Dörfer Seppenhofen, Reiseltingen, Gösweiler, Röttenbach, Dittishausen, Mundelfingen, Unadingen, Hondingen und die Höfe Weiler, Stallegg und Krähenbach.

Daß Philipp Karl mit Landbesitz ausgestattet wurde, entsprach nicht den Hausgesetzen, da er sich dem geistlichen Stande zugewandt hatte. Die Pakten von 1658 verordnen nämlich, daß einem Kinde, welches in den geistlichen Stand tritt, semel pro semper 1000 Reichstaler zur Abfindung gegeben werden sollen. Da aber Philipp Karl zur Annahme eines derartigen Deputats sich nicht bereithalten ließ, so ging man die Teilung ein.

Froben Ferdinand († 1741).

Froben Ferdinand war seit fünf Generationen wieder der erste seines Zweiges, der ein höheres Alter (76 Jahre) erreichte und auf ein an Arbeit und Erfolgen reiches Leben zurückblicken konnte.

Er vermehrte seinen Besitz um das Schloß und Dorf Boll im Madach, welches nahe bei seiner Herrschaft Waldsberg gelegen war und das die Herren von Heudorf von der Herrschaft Hohenhewen zu Lehen trugen. Als der Freiherr Johann Franz von Heudorf im Jahre 1693 Boll nebst Zubehör an den Freiherrn Heinrich Eberhard von Speidel auf Adlerskron um 16800 fl. verkaufen wollte, zog es Graf Froben Ferdinand kraft seines Nacherchts um die

gleiche Summe an sich. Die hohen Gerichte über Boll gehörten der Landgrafschaft Nellenburg.

Der Besitzzuwachs, der dem Grafen Froben Ferdinand durch den Tod seines Bruders Karl Egon zuteil wurde, ist bereits erwähnt, einen weit größeren brachte das Erlöschen der Heiligenberger Linie im Jahre 1716. Erbe war die Kinzigtaler Linie in ihren zwei Zweigen Fürstenberg-Meißkirch und Fürstenberg-Stühlingen. Beide Zweige einigten sich 1717 dahin, daß auf Fürstenberg-Meißkirch $\frac{7}{12}$ und auf Fürstenberg-Stühlingen $\frac{5}{12}$ der Verlassenschaft treffen sollten. Fürstenberg-Meißkirch bekam für seine $\frac{7}{12}$ die Grafschaft Heiligenberg samt den Herrschaften Jungnau, Trochtelfingen und Weitra; hiervon erhielt Philipp Karl, der Bischof von St. Andrä im Lavanttal die Herrschaften Trochtelfingen und Weitra, aber der baldige Tod Philipp Karls im Jahre 1718 ließ dessen ganzen Besitz an Froben Ferdinand zurückfallen, so daß dieser seit 1718 1. das Drittel an der Herrschaft Wiesensteig, 2. Gundelfingen, 3. Heiligenberg, Jungnau und Trochtelfingen, 4. Meißkirch mit Waldsberg und Boll, 5. Möhringen, 6. Blumberg, 7. Hüfingen, 8. Löffingen und 9. die Herrschaft Weitra in Niederösterreich in seiner Hand vereinigte. Das war ein ansehnlicher Besitz.

Schon einige Zeit vorher, im Jahre 1715, hatte Froben Ferdinand, um seinen Besitz ungeschmälert zu erhalten, eine besondere Primogeniturordnung für seine Linie erlassen, womit er einem Vorgehen der Stühlinger Linie folgte. Nach dieser Verordnung, die die Bestätigung Kaiser Karls VI. fand, sollen alle Güter, liegend oder fahrend, Lehen oder eigen, welche bereits besessen oder künftig erworben werden, der Primogenitur einverleibt sein und allein auf den jeweilig Erstgeborenen, der wie seine Nachfolger der römisch-katholischen Religion sein und bei ihr verbleiben muß, übergehen. Wer in einen Mönchsorden tritt, ist von dem Primogeniturrecht ausgeschlossen, ein Domherr, Deutsch- oder Malteserordensritter aber nur dann, wenn er einen oder

mehrere erbfolgefähige Brüder hat; ist ein solcher Domherr, Deutsch- oder Malteserordensritter jedoch der alleinige Sohn oder der noch alleinig übrig gebliebene der Primogeniallinie, so kann er ad dies vitae das Primogeniturrecht genießen. Ausgeschlossen vom Primogeniturrecht ist auch derjenige, der eine Mißheirat eingeht, d. h. ein nicht wenigstens adeliges stiftsmäßiges Fräulein heiratet.

Nach Erlöschen der gefürsteten Heiligenberger Linie wurde Froben Ferdinand nebst den übrigen männlichen Mitgliedern des Hauses Fürstenberg durch Kaiser Karl VI. in den Fürstenstand erhoben (10. Dezember 1716).

Froben Ferdinand entfaltete auch eine reiche Tätigkeit im Reichsdienst. 1714 zum Reichskammerrichter in Wetzlar ernannt, allwo das von ihm begründete collegium societatis Jesu sein Andenken wach erhielt, führte er dieses Amt bis zum Jahre 1721, in welchem er mit allerhöchster Genehmigung davon zurücktrat; außerdem erledigte er verschiedentlich kaiserliche Spezialkommissionen. Außerordentlich wichtig war das Amt eines kaiserlichen Prinzipalkommissars am Reichstage zu Regensburg, welches seine Übersiedelung nach Regensburg notwendig machte. Zehn Jahre (1725 bis 1735) bekleidete er dieses Amt, bis die zunehmenden Jahre ihn zwangen, um Enthebung von den Funktionen nachzusuchen.

1687 berief ihn das Vertrauen seiner Banksverwandten zum Kondirektor des schwäbischen Grafen- und Herrenkollegiums, bald rückte er zum Direktor vor und waltete als solcher über 50 Jahre, so daß, als er am 12. Juni 1740 das Fest seiner goldenen Hochzeit zu Meßkirch in frohem Kreise beging, das schwäbische Grafenkollegium ihm einen goldenen Ehrenbecher (jetzt in Heiligenberg) mit folgendem Chronogramm widmen konnte:

qVI nqVagenarIo DIreCtorI FrobenIo CoMites
SveVlae
eXoptant sine fine prosperitates.

Talem vix vidit Germania, Sueviae tellus
Imperii, thalami praesidiique senem.

Nicht lange nach dieser Feier, im folgenden Jahre, beendete Fürst Froben Ferdinand sein an Taten und Erfolgen reiches Leben; er ward zu Meßkirch bestattet.

Es folgte ihm sein Sohn

Fürst Karl Friedrich.

Er starb schon nach wenigen Jahren der Regierung im Jahre 1744, und da seine Ehe mit Maria Gabriele Felicitas Prinzessin von Schleswig-Holstein-Wiesenburg kinderlos war, er auch keine Brüder hatte, so erlosch mit ihm die Meßkircher Linie im Mannstamm. Die Lande fielen an die Stühlinger Linie.

Die Stühlinger Linie.

Graf Friedrich Rudolf.

Graf Friedrich Rudolf, der jüngere Sohn des Grafen Christoph († 1614), erbte mit seinem Bruder Graf Wratislaus Haslach, Hausach und die Herrschaft Blumberg; dazu kam 1620 die Hälfte der sog. Fürstenberger Baar, nämlich die Städte Löffingen und Neustadt und deren Umgebung (vgl. oben S. 150).

Beide Brüder, Wratislaus und Friedrich Rudolf, erhielten von Kaiser Ferdinand II. am 25. Oktober 1621 die Erlaubnis, den Zoll zu Neustadt erhöhen zu dürfen, so daß hinfort von einem Wagen mit Wein oder andern Waren 30 kr., von einem Karren 15 kr. und von einem Saumroß $7\frac{1}{2}$ kr. erhoben wurden.

In der Auseinandersetzung mit seinem Bruder Wratislaus bekam Friedrich Rudolf Haslach und Hausach im Kinzigthal und von der Fürstenberger Baar das Amt Neustadt.